

Weisung 20220714 vom 27.07.2022 – Auswirkungen des befristeten 9-Euro-Tickets auf die Fahrkosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Laufende Nummer: 202207014

Geschäftszeichen: AM4/AM31/AM33/AM51/GR1/GR2/GR3 – 3313 / 3317 / 5040 / 5393 / 5400.1 / 5611 / 5612 / 5614 / 6552 / 6801.4 / 6901.4 / 75056/ 75083/ 75112 / II-1105.2 / II-1200

Gültig ab: 01.06.2022

Gültig bis: 31.08.2022

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs

Die Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen erhalten Hinweise zum Umgang mit dem 9-Euro-Ticket im Hinblick auf die Abwicklung der Fahrkosten bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln.

1. Ausgangssituation

Seit dem 1. Juni 2022 wird für die Dauer von drei Monaten ein stark verbilligtes ÖPNV-Ticket für 9,00 Euro pro Kalendermonat in Deutschland angeboten. Das Ticket gilt deutschlandweit in Bussen und Bahnen im Nah- und Regionalverkehr (ausgenommen sind bspw. der Fernverkehr der DB AG, also beispielsweise ICE, IC, EC sowie die Flix-Züge und -Busse).

Grundsätzlich gilt, dass Kundinnen und Kunden regelmäßig Änderungen an den ihnen durch die Maßnahmeteilnahme entstehenden Kosten/Fahrkosten initiativ mitzuteilen haben, ggf. verbunden mit der Auflage, die entstandenen Kosten gegenüber der Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtungen nachzuweisen (§ 60 SGB I). Dasselbe gilt, wenn für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die Fahrkosten als Absatzbetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB II anerkannt werden und sich die monatlich anfallenden



Aufwendungen reduzieren. Bei dem bis 31.08.2022 befristet geltenden 9-Euro-Ticket handelt es sich jedoch nicht um den Umstand eines Einzelfalls, der einer Mitteilung bedarf. Die Möglichkeit des Erwerbs eines solchen Tickets gilt bundesweit einheitlich und ist der BA bekannt.

Die Träger von Vergabemaßnahmen, welche Fahrkosten verauslagten, wurden bereits über die Regionalen Einkaufszentren über das 9-Euro-Ticket informiert und im Hinblick auf die Nutzung der günstigsten Beförderungsmöglichkeit um Beachtung bei der Fahrkostenabwicklung und Unterrichtung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Teilnehmenden an den Maßnahmestandorten gebeten.

2. Auftrag und Ziel

Es soll ein bundesweit einheitliches, ressourcenschonendes Vorgehen erreicht werden.

2.1 Umgang mit bereits entschiedenen Fällen vor dem 01. Juni 2022

Im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket ist generell auf Rückforderungen zu verzichten. Bereits bewilligte Förderfälle sind nicht anzupassen. Auch bereits beschiedene Bewilligungen passiver Leistungen nach dem SGB II sind weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft zu Lasten der Leistungsberechtigten aufzuheben, sofern die Änderung der Verhältnisse allein auf der Reduzierung der Fahrkosten durch das 9-Euro-Ticket beruht.

2.2 Umgang mit Fällen ab dem 01. Juni 2022 im Geltungszeitraum des 9-Euro-Tickets

2.2.1 Fahrkosten im Förderkontext und im Kontext der allgemeinen Meldepflicht

Fahrkosten bei Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget und die Reisekosten nach § 309 Abs. 4 SGB III bzw. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III sowie § 73 SGB IX und Berufsausbildungsbeihilfe werden bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel während des befristeten 9-Euro-Angebots regelmäßig nur in Höhe von 9,00 Euro pro Monat bewilligt, es sei denn, die Umstände des Einzelfalls erfordern eine abweichende Entscheidung. Abweichende Entscheidungen müssen entsprechend begründet und dokumentiert werden.

Ggf. bereits mitgeteilte Änderungen in der Höhe der Fahrkosten nach Wegfall des 9-Euro-Tickets sind zu berücksichtigen.

2.2.2 Berücksichtigung von Fahrkosten als Absetzungsbetrag

Bei einer neuen bzw. erstmaligen Bewilligung passiver Leistungen nach dem SGB II sind Fahrkosten in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen. Bei der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs sind das in den Monaten Juni bis August 2022 regelmäßig nur 9,00 EUR.

Bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten, die für die Fahrt zur Arbeitsstelle ein privates Kfz nutzen, ist das 9-Euro-Ticket aufgrund der zeitlichen Befristung für drei Monate nicht in die Vergleichsberechnung nach Rz. 11.147 der Fachlichen Weisungen zu §§ 11-11b SGB II mit einzubeziehen.

2.3 Umgang mit aufgrund des 9-Euro-Tickets bereits angepassten Fällen

Sofern Bewilligungen in der Vergangenheit aufgrund des 9-Euro-Tickets bereits teilweise aufgehoben und die Leistungen in Höhe der Überzahlung zur Erstattung gefordert wurden, sind die entsprechenden Verwaltungsakte nach Maßgabe des § 44 Absatz 1 SGB X (ggf. in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 2 SGB II) zurückzunehmen. Dies erfolgt von Amts wegen im Rahmen der nächsten Bearbeitung oder wenn die leistungsberechtigte Person eine Korrektur beantragt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die Umsetzung dieser Weisung in den Agenturen für Arbeit und gemeinsamen Einrichtungen sicher.

Die Agenturen für Arbeit, Operativen Services und gemeinsamen Einrichtungen

- stellen die Umsetzung im jeweils eigenen Haus sicher.

4. Info

Die Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.
Unterschrift